

## EU-Mythen

Wer die Pressemeldungen über die Europäische Union verfolgt, muss den Eindruck erhalten, dass „die in Brüssel“ sich täglich neue „unsinnige Vorschriften“ einfallen lassen: Ob Gurkenkrümmung oder Kondomgröße, Dekolletéverkleidung oder Spielzeug für Schweine – die Bürokraten der Europäischen Kommission erfinden für alles eine Richtlinie und traktieren mit ihrer Regelungswut die Bürgerinnen und Bürger.

Ebenso häufig - oder vielleicht aufgrund dieser angeblichen „Regelungswut“ – haben EU-Beamte und EU-Institutionen einen schlechten Ruf. Vorurteile über hochbezahlte aber faule Bedienstete z.B. der Europäischen Kommission sind keine Seltenheit.

Diese sogenannten EU-Mythen sind jedoch meist abenteuerliche Geschichten, die auf Hörensagen, Gerüchten oder Halbwahrheiten basieren. Durch hartnäckiges Wiederholen in den Medien werden diese Falschmeldungen leider nach und nach zu „empfundenen Wahrheiten“ in der öffentlichen Meinung.

Das Europe Direct Relais Nürnberg hat in Zusammenarbeit mit der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland diese Mythen gesammelt, auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft und stellt sie in diesem Themenheft richtig.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen Ihr

**Europe Direct Relais Nürnberg!**

**Stand:** September 2005



## Die europäische Gurke – warum muss sich EU-Gemüse nach Vorschrift krümmen?



Brüssel macht alles gleich, so ein Vorwurf der EU-Kritiker an die Bürokratie in Brüssel. Selbst Gurken und Bananen müssen sich nach EU-Vorschriften krümmen, sagen EU-Skeptiker.

Viele EU-Regelungen haben mit Handelsklassen, Sicherheitsstandards und Industrienormen zu tun. Der Handel braucht international vergleichbare Kriterien, damit ein Produkt, z.B. die Salatgurke, rund um den Globus mit der gleichen Güterkennung gehandelt werden kann. Dabei geht es um ganz einfache Dinge: der Krümmungsgrad einer Gurke beispielsweise ist ausschlaggebend dafür, wie viele Gurken in einen Handelskarton passen. Auch die Verbraucher profitieren, denn auch für sie werden die Produkte, egal woher sie kommen, vergleichbar in Preis und Qualität. Gleichwohl sind natürlich verschiedene Krümmungen oder Längen von Gurken oder Bananen zulässig. Je nach Krümmungsgrad, Größe, Aussehen und Gewicht werden sie unterschiedlichen Handelsklassen zugeordnet. Die entsprechende Kennzeichnung des Handels sorgt dann für die Vergleichbarkeit.

Übrigens entspringen diese Regelungen nicht der Europäischen Union. Sie hat lediglich bereits bestehende weltweite Standards, die von den Vereinten Nationen und der OECD erarbeitet wurden, übernommen. Damit konnte verhindert werden, dass innerhalb der Europäischen Union bis zu 25 unterschiedliche nationale Regelungen und Normen gelten.

## Traktorsitze, Kinderwagen oder Lastkraftwagen:

Das Prinzip der EU-weit geltenden Qualitätskriterien, wie es beispielsweise für Salatgurken gilt, betrifft ebenfalls u.a. Traktorsitze, Kinderwagen oder Lastkraftwagen. Viele Gegenstände des täglichen Gebrauchs werden einer Normierung unterzogen, die in ganz Europa gilt. Hinzu kommt hier die Frage der Sicherheit. Im Sinne des Konsumenten oder Nutzers soll sichergestellt werden, dass Qualität und Sicherheit stimmt. Denn wer möchte nicht, dass beispielsweise LKWs, die durch ganz Europa rollen, bestimmten Sicherheitsstandards entsprechen? Entsprechende EU-Regelungen ermöglichen dies.

## Dekolleté-Verbot im Biergarten und T-Shirt-Zwang am Bau!

Entgegen zahlreicher Meldungen, plant die Europäische Union kein Verbot von Kleidern mit weit ausgeschnittenen Dekolletés oder eine Vorschrift für Bauarbeiter, die zum Tragen von langen Hosen oder T-Shirts im Sommer verpflichtet.

Ein aktueller Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission beschäftigt sich mit dem Schutz von Arbeitnehmern vor zu hoher künstlicher und optischer Strahlung oder zu hoher Sonneneinstrahlung. Er schreibt aber keine konkreten Maßnahmen für bestimmte Berufsgruppen vor. Vom Arbeitgeber wird lediglich verlangt, das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu bewerten und wenn nötig,

erforderliche Maßnahmen zur Minimierung dieses Risikos zu ergreifen. Bei der Risikoabschätzung muss jedoch keine teure Messtechnik verwendet werden, es reichen die allgemein vorhandene Informationen und der gesunde Menschenverstand.

Ausdrücklich lässt die Richtlinie einen weiten Spielraum, was ihre Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten anbelangt. So ist es z.B. offensichtlich, dass Arbeitnehmer, die im Straßenbau in Schweden, Großbritannien oder Deutschland beschäftigt sind, weniger Sonnenstunden im Jahr zählen können, als ihre Kollegen in Spanien oder Italien. Für die Gastronomie in Deutschland und ihre Arbeitskräfte wird sich durch die geplante Richtlinie deshalb gar nichts ändern. Sollte die Richtlinie in ihrer heutigen Form verabschiedet werden, müssen die EU-Mitgliedstaaten sie in nationales Recht umsetzen. Dabei bleibt es Ihnen überlassen, wie weit und welche konkreten Maßnahmen sie vorschreiben.

Auch jetzt schon ist der Arbeitgeber für gesundheitsschädliche Risiken am Arbeitsplatz verantwortlich. Dies schützt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### **Die Deutschen sind die Zahlmeister der EU!**

Es stimmt, dass Deutschland der größte Beitragszahler der Europäischen Union ist. Im Jahr 2004 belief sich der Gesamthaushalt der EU auf 99,7 Milliarden Euro. Deutschland steuerte davon mit 22,1 % den größten Anteil bei, was einer absoluten Summe von rund 22 Milliarden Euro entspricht. Die Bundesrepublik finanziert damit den „Löwenanteil“ am EU-Haushalt, gefolgt von Frankreich mit 17 % und Italien mit 13,8 % Anteil am Gesamthaushalt der EU.



Deutschland erhält aber auch Geld aus dem EU-Haushalt zurück. In Form von Fördermitteln, Subventionen oder z.B. Programmen des Regional-, Sozial- und Strukturfonds flossen im Jahr 2004 rund 15 Milliarden Euro nach Deutschland zurück. Im Saldo hat Deutschland damit 0,24 % seines Bruttonationaleinkommens zum EU-Haushalt beigesteuert. Auch wenn die Rechnung für Deutschland nicht „Null auf Null“ ausgeht, also unterm Strich mehr einbezahlt wird, als zurückfließt, ist bei anderen Ländern dieses Saldo größer: Luxemburg beispielsweise zahlte im Jahr 2002 0,25 % seines Bruttonationaleinkommens nach Brüssel, Schweden 0,29 % und die Niederlande sogar 0,51 % seines Bruttonationaleinkommens.

Im Jahr 2003 haben nur vier Länder mehr bekommen, als sie einbezahlt haben. Die sogenannten „Nettoempfänger“ waren Griechenland, Portugal, Irland und Spanien. Es gilt aber auch zu bedenken, dass Deutschland ebenfalls davon profitiert, wenn etwa eine deutsche Firma den Flughafen von Athen baut, der aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds mitfinanziert wird. So kommen dem Standort Deutschland indirekt weitere Gelder aus dem EU-Haushalt zu gute.

### **In Brüssel arbeitet ein aufgeblähter und hochbezahlter Beamtenapparat!**

Diese Meinung hält sich hartnäckig und korrespondiert mit der oft heraufbeschworenen „Regelungswut“ der Brüsseler Beamten. Hier sollte einmal richtig gestellt werden, wie viele Beamte bei der Europäischen Kommission arbeiten und wer sie sind.

Für die Europäische Kommission arbeiten etwa 22.000 Bedienstete - das sind weniger als in einer durchschnittlichen mittelgroßen deutschen Stadt. Sie sind hochqualifiziert und werden entsprechend bezahlt, denn von den EU-Beamten wird viel verlangt: perfekte Kenntnisse von mindestens zwei Amtssprachen, häufige Ortswechsel und Belastungen für die Familien durch lange Auslandsaufenthalte.

Was häufig vergessen wird: Deutsche Beamte und Angestellte, die in Brüssel für die deutsche Botschaft oder die Vertretungen der Länder arbeiten, verdienen vergleichsweise mehr als ihre EU-Kollegen in den Institutionen der Europäischen Union. Die EU-Beamten zahlen wie alle anderen Unionsbürger auch Steuern: Ihre Einkommenssteuer fließt in den Unionshaushalt.

Übrigens kann sich jeder, der über entsprechende Qualifikationen verfügt, bei den Europäischen Institutionen und Einrichtungen bewerben.



### **EU-Beamte können schon mit 50 in Rente gehen - und erhalten eine üppige Pension!**

Diese Meldung kursierte kürzlich in der Presse und sorgte für große Aufregung v.a. in Deutschland. Sie soll hier richtig gestellt werden.

Gemäß dem Beamtenstatut wird ein EU-Beamter mit 65 Jahren von Amts wegen in den Ruhestand versetzt. Im dienstlichen Interesse ist es möglich, dass er bis zum 67. Lebensjahr weiterarbeitet. Auf eigenen Antrag hin kann er hingegen schon mit 63 Jahren pensioniert werden. Pro Dienstjahr erwirbt ein EU-Beamter Ruhegehaltsansprüche, die 2004 bei der Reform des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gesenkt wurden. Im Zuge dieser Reform wurden ebenfalls die Einstiegsgehälter herabgesetzt und das Alter, ab dem ein Beamter Anspruch auf ein Ruhegehalt hat um drei Jahre (von 60 auf 63 Jahre) angehoben. Pro Dienstjahr erwirbt ein Beamter Ruhegehaltsansprüche in Höhe von 1,9%.

Ein Beispiel: Ein Beamter, der im Alter von 33 Jahren seinen Dienst bei der Europäischen Kommission beginnt, erhält auf dieser Grundlage nach 30 Dienstjahren 57% seines letzten Brutto-Grundgehalts.

EU-Beamte können, ebenso wie z.B. Beamte in Deutschland, einen Vorruhestand beantragen. Dafür müssen sie aber mindestens 55 Jahre alt sein (mit 50 Jahren ist dies im Rahmen einer Übergangsregelung nur für Beamte möglich, die bereits vor der Reform im Dienst waren). Ihre Ruhegehaltsansprüche werden dann aber für jedes Jahr, das diese EU-Beamte zu früh in Ruhestand gehen, um 3,5 % gekürzt. Somit gehen bei einer Pensionierung im Alter von 55 Jahren bis zu 28 % der erworbenen Ansprüche verloren.

Unter bestimmten Umständen und nur im Rahmen genau festgelegter Quoten ist eine Vorruhestandsregelung ohne diese Kürzung der Ruhegehaltsansprüche um 3,5% pro Jahr möglich. Von den insgesamt 22 000 Bediensteten in der Europäischen Kommission kommen im Jahr 2005 dafür aber lediglich 40 Beamte und Zeitbedienstete für diese Vorruhestandsregelung in Frage.

**Deutsch wird abgeschafft**  
**– EU-Dokumente werden nicht mehr ins Deutsche**  
**übersetzt!**



In Presseberichten hatte es geheißen, dass die EU-Kommission die Übersetzung von Dokumenten ins Deutsche gestoppt habe und Deutsch als Verfahrenssprache abgeschafft werden sollte. Dies ist schlichtweg falsch!

Das Anwachsen der EU-Amtssprachen seit dem 01. Mai 2004 von 11 auf 20 Amtssprachen ändert nichts daran, dass alle für die Gesetzgebung und für politische Entscheidungen wichtigen EU-Dokumente auch weiterhin ins Deutsche übersetzt werden. Darüber hinaus hat die deutsche Sprache als EU-Amtssprache einen herausgehobenen Status im Rahmen der internen Arbeitsabläufe der EU-Kommission. Deutsch ist zusammen mit Englisch und Französisch eine so genannte Verfahrenssprache. Dies bedeutet, dass alle Entscheidungsvorlagen an das Kollegium der EU-Kommissare auf Deutsch, Englisch und Französisch erfolgen müssen. Auch werden alle Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Union weiterhin auf Deutsch veröffentlicht. Zudem kann jeder deutsche Bürger, sich auf Deutsch an die EU-Institutionen wenden und hat ein Anrecht darauf, dass ihm auf Deutsch geantwortet wird.

**Fischhändler in Deutschland müssen ihren Fisch mit lateinischem Namen**  
**auszeichnen!**



Wieder so eine Meldung, die den „EU-Wahn“ der Europäischen Kommission belegen soll: Fischhändler sollen verpflichtet sein, nur noch die lateinische Bezeichnung ihrer Fische auszuzeichnen.

Diese Behauptung entbehrt jedoch jeder Grundlage: Seit 01. Januar 2002 müssen Fischerei- und sogenannte Aquakulturerzeugnisse laut einer EU-Verordnung mit Angaben zu Namen, Fanggebiet und Art der Erzeugung (z.B. Fischzucht oder freies Meer) gekennzeichnet sein. Ziel dieser Verordnung ist es, dem Verbraucher bei seinem Einkauf zu helfen und ihm ein Mindestmaß an Informationen bereit zu stellen. Für ihn wird es durch die EU-Verordnung leichter, nach Kriterien auszuwählen, die ihm wichtig sind.

In Deutschland wird der Name der Tierart selbstverständlich auf deutsch angegeben. Ob der Händler die wissenschaftliche Bezeichnung hinzufügt, bleibt ihm selbst überlassen. Keinesfalls aber ersetzt die lateinische Bezeichnung die deutsche Angabe!

### Brüssel reißt immer mehr Macht an sich – haben wir nichts mehr zu melden?



Viele Negativ-Schlagzeilen über die Europäische Union haben den Tenor, dass die Nationalstaaten, also z.B. Deutschland, nichts mehr zu melden haben und alles von „denen in Brüssel“ bestimmt wird.

Die Aufgabenverteilung in der Europäischen Union ist im Vertrag von Maastricht festgeschrieben. Ein Schlüsselbegriff ist dabei das Grundprinzip der Subsidiarität. Das heißt: Jede Aufgabe, deren Lösung durch das Handeln auf nationaler oder sogar regionaler Ebene sinnvoller erscheint als auf EU-Ebene wird auch auf dieser Stufe entschieden. Nur Fragen, die die gesamte Europäische Union betreffen, werden von den EU-Institutionen geregelt.

Zudem wird oft vergessen, wer „die in Brüssel“ eigentlich sind. Jedes Mitgliedsland der Europäischen Union ist z.B. im Europäischen Parlament vertreten und hat damit Einfluss auf die Politik, die dort gemacht wird. Die größte Gruppe von Abgeordneten im EU-Parlament kommt aus Deutschland (99 Abgeordnete), die von den deutschen Bürgerinnen und Bürgern bei der Europawahl direkt gewählt werden. Auch im Rat der Europäischen Union sitzen Vertreter aus allen Mitgliedstaaten. Je nach Fachgebiet, um das es geht, treffen sich dort die jeweiligen Fachminister der Länder. Wenn beispielsweise das Thema Verkehr auf der Agenda steht, treffen sich alle Verkehrsminister der EU-Mitgliedstaaten und arbeiten zusammen.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union beschließen meistens zusammen EU-Gesetze oder Richtlinien, die von der Kommission vorgeschlagen werden. Unsere deutschen EU-Abgeordneten und Minister haben also ein gehöriges „Wörtchen“ mitzureden. Oft übertragen übrigens die Mitgliedsstaaten selbst der Kommission bestimmte Aufgaben.

### Die EU schreibt Spielzeug für Schweine vor - müssen Schweine wirklich Fußball spielen?



So oder ähnlich lauteten die Schlagzeilen vor allem in englischen Zeitungen. Dabei hat die EU doch wirklich „besseres zu tun“, als sich über fußballspielende Schweine Gedanken zu machen!

Fakt ist, dass eine Richtlinie der Europäischen Union Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen bei ihrer Haltung regelt. Darin enthalten ist z.B. die Spaltenweite des Bodens bei einer Gruppenhaltung von Schweinen oder z.B. notwendiges Beschäftigungsmaterial, das die Langeweile und Aggressivität unter den Tieren verringern soll. Solches Beschäftigungsmaterial kann einfach Stroh oder Heu, Holz oder Torf sein und sollte eigentlich selbstverständlich sein. Von herkömmlichem Spielzeug, wie Fußbällen oder Rasseln, ist aber mit keinem Wort die Rede.

### Offene Grenzen für alle EU-Staaten - wird der Kriminalität Tür und Tor geöffnet?



Viele Ängste der Bürger werden durch solche Schlagzeilen in der Presse geschürt. Dabei bedeutet der EU-Beitritt nicht gleich die Abschaffung sämtlicher Grenzkontrollen.

Die Erweiterung der Europäischen Union vom 01. Mai 2004 heißt für die zehn neuen Mitgliedsländer nicht gleichzeitig eine Eingliederung in den „Schengen-Raum“. Das sogenannte Schengener-Abkommen, das 1995 in Kraft trat, führte zum Abbau von Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen derjenigen Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben, und zur Verlagerung der Kontrollen an die Außengrenzen. Um das Schengener-Abkommen zu unterzeichnen, müssen die neuen EU-Mitgliedsländer von der EU festgesetzte Sicherheitsstandards erfüllen und die künftigen Außengrenzen der Union so effizient wie die derzeitigen Grenzen der Schengen-Zone sichern.

Am 01. Mai 2004 wurden die Grenzen nur für Waren und Dienstleistungen aufgehoben. Die Personenkontrollen bleiben aber bis auf Weiteres an den Grenzen zu den zehn neuen EU-Mitgliedsländern bestehen. Das heißt, dass jeder Bürger z.B. aus Polen oder Tschechien weiterhin an der deutschen Grenze einen gültigen Personalausweis oder Reisepass braucht. Voraussichtlich frühestens im Jahr 2007 werden die Personenkontrollen an den Grenzen zu den neuen Mitgliedstaaten aufgehoben, und zwar erst dann, wenn die oben genannten Kriterien aus dem Schengener-Abkommen erfüllt sind und die neuen EU-Staaten das Abkommen unterzeichnen können.

Richtig ist, dass organisierte Kriminalität Schlupflöcher in nationalen Gesetzgebungen oder den Mangel an Kooperation nationaler Sicherheitsorgane nutzt. Sie agiert europaweit und wird sicher nie gänzlich verschwinden. Umso wichtiger ist es, dass die neuen EU-Mitgliedstaaten seit ihrem Beitritt an der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden beteiligt sind und die Rechtsinstrumente und Grundsätze der Justiz der EU-Länder übernommen haben. Eine weitere Folge der Erweiterung ist, dass die neuen Mitgliedstaaten an allen europäischen Maßnahmen und Projekten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität - einschließlich Europol und Eurojust - teilhaben.

### Einheitsgröße von Kondomen - will die Europäische Union eine „EU-Kondom-Richtlinie“?

Auch diese Frage könnten sich Zeitungsleser nach immer wieder auftauchenden Meldungen stellen.

Die Europäische Union hat 1993 eine Anordnung über medizinische Vorrichtungen herausgegeben. Das Kondom wurde in dieser Anordnung als eine medizinische Vorrichtung eingestuft. Vor dem Hintergrund, dass das Kondom vor schweren ansteckenden Krankheiten schützt, macht diese Einstufung Sinn. Daraufhin wurde das Europäische Komitee für Normung, das sich aus den nationalen Standardisierungsagenturen und den Industrie- und Verbraucherorganisationen zusammensetzt, damit beauftragt, eine europäische Spezifizierung für Kondome aus-

zuarbeiten. 1996 wurden vom Europäischen Komitee für Normung dann gewisse Größenordnungen bestimmt: Die Länge sollte dabei nicht weniger als 160 mm betragen und die Weite nicht mehr als 2 mm von der nominalen Weite abweichen.

Hierbei handelt es sich aber nur um eine neue Norm und nicht um eine Richtlinie. Auch kann damit nicht von einer Einheitsgröße die Rede sein.

**Herausgeber:**

Europe Direct Relais Nürnberg  
im Wirtschaftsreferat der Stadt Nürnberg

Hauptmarkt 18  
90403 Nürnberg

Tel.: 0911 / 231 7676

Fax: 0911 / 231 7688

E-mail: [europa-direct@stadt.nuernberg.de](mailto:europa-direct@stadt.nuernberg.de)



**Hinweis:**

Das Europe Direct Relais Nürnberg und die Europäische Kommission haften nicht für die weitere Nutzung der in diesem Themenheft enthaltenen Informationen.

Die Erstellung des vorliegenden Themenheftes wurde von der Europäischen Gemeinschaft unterstützt.

Für alle Bilder gilt: © European Community, 2005